

LSG Berlin L 25 B 1024/07 AS PKH vom 28.08.2007

zu Eigenbemühungen:

1. Für die Festlegung der Eigenbemühungen gilt, dass sich diese nach den konkreten Umständen des Einzelfalles richten muss. Daher verbieten sich schematische von der Person des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen losgelöste Regeln über den Mindestumfang der Bemühungen (z. B. "mindestens drei Bewerbungen im Monat"). Insoweit kann je nach Person eine unterschiedlich hohe Zahl an Bewerbungen angemessen sein, wobei je nach den Umständen des Einzelfalles zwischen drei bis zu zehn pro Monat für adäquat erachtet werden können (Eicher/Spellbrink/Rixen), SGB II, § 15 Rz. 9).

2. Die Festlegung der Eigenbemühungen insbesondere hinsichtlich der Zahl monatlich zu tätiger Bewerbungen muss auch die dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen erträgliche finanzielle Belastung durch Bewerbungen berücksichtigen. Bewerbungskosten entstehen für Büromaterial u. a. Insbesondere ist dabei zu berücksichtigen, dass Bewerbungskosten im Rahmen der Grundsicherung aus den Mitteln der Regelleistung finanziert werden, da das SGB II nur abschließend aufgeführte Mehrbedarfe kennt, zu denen Bewerbungskosten nicht gehören.

Beschluss LSG Berlin-Brandenburg 23.2.07, L 28 B 166/07 AS ER:

zu Sanktionen, EGV:

Um einen Sanktionstatbestand zu erfüllen, muss die in der EGV "festgelegte Pflicht" des Hilfebedürftigen hinreichend bestimmt sein. Dies ist nur der Fall, wenn das dem Ast nach Maßgabe seines Empfängerhorizontes abverlangte Verhalten unzweifelhaft erkennbar ist. Unklarheiten gehen zu Lasten des Leistungsträgers. Eine Formulierung, dass ein Ast die schriftliche(n) Bewerbungen nachzuweisen und bei jeder persönlichen Vorsprache dem Vermittler vorzulegen (Anschreiben der Bewerbungen)" hat, wobei die Vorlage von mindestens 7 Bewerbungen im Monat gefordert wird, genügt den Anforderungen nicht.

Hier wurde die Pflicht entweder nicht verletzt oder sie war mangels hinreichender Bestimmtheit nicht geeignet, die im Falle einer Nichterfüllung verbundene Sanktion auszulösen, denn als die ARGE Mitte des Monats festgestellt hat, dass die Ast keine Bewerbungen vorlegen konnte, vermag dies nicht die verfügte Sanktion zu begründen, da sie an diesem Tag noch rund zwei Wochen Zeit hatte, die notwendige Anzahl von Bewerbungen vorzulegen, zumal Ende des Monats sodann 19 Bewerbungen vorgelegt wurden.

Soweit unter dem Begriff "Monat" in einer EGV ein Zeitraum von einem Monat nach der letzten persönlichen Vorsprache des Hilfebedürftigen gemeint sein sollte, kann auch insoweit nicht der Vorwurf eines Pflichtenverstoßes gemacht werden. Denn insoweit wäre das abverlangte Verhalten im Hinblick auf die Auslegungsbedürftigkeit des Begriffs "Monat" nicht unzweifelhaft erkennbar. Auch hätte sie dann am 16. Termin 2006, dem Termin ihrer nächsten persönlichen Vorsprache nach dem letzten Vorsprachetermin am 20. Oktober 2006, die geforderten Bewerbungsunterlagen noch nicht vorlegen müssen, weil der Monatszeitraum dann jedenfalls nicht vor dem 20. November 2006 abgelaufen wäre.

Beschluss LSG Berlin-Brandenburg 6.3.07, L 28 B 290/07 AS ER:

zu Sanktionen, EGV:

Hier erfolgte Sanktion zu Recht, da die Verpflichtung in der EGV inhaltlich ausreichend bestimmt war. Ast sollte in der Zeit vom 6. bis zum 17.7.2006 an einer Trainingsmaßnahme bei dem Bildungswerk Fe. V. in L teilnehmen und hat dies trotz Rechtsfolgenbelehrung nicht getan.

Sofern vorgetragen wird, dass in dieser Zeit Verwandte unterstützt wurden, für die Krankentransportfahrten durchgeführt und "wirtschaftliche Dinge" erledigt wurden, ist im Hauptsacheverfahren zu klären, ob dies einen wichtigen Grund darstellt. Insoweit ist aber bereits nicht offensichtlich, warum Krankentransportfahrten nicht durch andere Personen oder im Rahmen des Leistungsangebotes der gesetzlichen KV durchgeführt und die "wirtschaftlichen Dinge" nicht vor oder nach der Teilnahme an der Trainingsmaßnahme hätten erledigt werden können.

Beschluss LSG Berlin-Brandenburg 12.3.07, L 28 B 153/07 AS ER:

zu Sanktionen, EGV:

Eine Leistungsabsenkung wegen der Weigerung eine EGV abzuschließen setzt voraus, dass der Hilfebedürftige über Rechtsfolgen einer solchen Weigerung belehrt worden ist. Diese Belehrung muss konkret, richtig, vollständig und verständlich sein, also dem Hilfebedürftigen in einer seinem Empfängerhorizont angemessenen Form zutreffend erläutern, welche Auswirkungen auf seinen Anspruch die von ihm ohne wichtigen Grund erfolgende Weigerung hat.

Folgende Belehrung reicht nicht:

"Ich weise Sie daraufhin, dass sie im Rahmen allgemeiner Mitwirkungspflichten nach den §§ 1, 2, 7 und 14 SGB II sowie §§ 60 ff. SGB I verpflichtet sind, den genannten Termin wahrzunehmen. Sollten Sie dieser Aufforderung nicht nachkommen und weisen sie keinen wichtigen Grund für ihr Verhalten nach, wird das AlgII unter Wegfall des Zuschlages nach § 24 SGB II in einer ersten Stufe um 100 vom Hundert der für sie nach § 20 II maßgeblichen Regelleistung abgesenkt. "

Nach ihrem Wortlaut belehrt diese Rechtsfolgenbelehrung ausschließlich über die Folgen, die eintreten, sollte der Termin ohne wichtigen Grund nicht wahrgenommen werden. Der Ast hat den Vorsprachetermin wahrgenommen. In diesem Termin und auch in der Folgezeit ist es hingegen nicht zum Abschluss einer EGV gekommen. Über die Rechtsfolgen eines solchen Nichtabschlusses ist der Ast aber nicht belehrt worden. Zwar kann eine derartige Belehrung auch mündlich erfolgen, soweit nicht - wie in § 31 Abs. 2 - ausdrücklich eine schriftliche Belehrung gefordert wird. Eine möglicherweise mündlich erfolgte Belehrung ist in der Verwaltungsakte indes nicht dokumentiert.

Beschluss LSG Berlin-Brandenburg 1.3.07, L 5 B 580/06 AS PKH:

zu Fahrtkosten für Anwälte:

Der Senat geht davon aus, dass ein Rechtsanwalt, der seinen Sitz im Bezirk des SG

hat, aber außerhalb der politischen Gemeinde, zu der das SG gehört, ohne Beschränkung auf die Bedingungen eines ortsansässigen Rechtsanwalts beizuordnen ist; die Fahrtkosten sind in einem solchen Fall regelmäßig "erforderlich" im Sinne von § 46 Abs. 1 RVG (ebenso LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 23. August 2005, L 2 B 36/05 AL).

Urteil SG Leipzig 19.2.07, S 19 AS 392/06:

<http://www.sozialticker.com/forum/viewtopic.php?t=7603>

zum Rechtsschutz gegen und Inhalt einer EGV, zur Erreichbarkeit sowie zum Recht, mit einem Beistand zu erscheinen:

Die Auffassung, Rechtsschutz gegen eine EGV sei ausgeschlossen, ist bereits mit dem SGG nicht andeutungsweise vereinbar. Selbst wenn sie ein ö.-r. Vertrag sein sollte, kann die Frage nach dessen Nichtigkeit mit der Feststellungsklage geklärt werden. Deren grundsätzliche Subsidiarität gegenüber Gestaltungs- und Leistungsklagen steht nicht entgegen. Ein Kläger kann nicht auf gerichtlichen Rechtsschutz gegen Sanktionsentscheidungen der Beklagten aufgrund tatsächlicher oder vermeintlicher mangelnder Erfüllung der in der EGV festgelegten Pflichten verwiesen werden. Der Anspruch auf eine gerichtliche Kontrolle einer EGV darf nicht von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses wie z.B. potentielle Sanktionen abhängen. Ein Vorverfahren ist für die isolierte Feststellungsklage keine Klagevoraussetzung.

Der mit dem SGB II verbundene "Wandel der Gesetzesform", das dadurch bewirkte neue Modell der Beziehungen von Sozialagenturen und deren Adressaten, die (u.a. verfassungsrechtlich bedenklich) hervorgehobene (systematische) Stellung der EGV im Regelungskonzept des SGB II, das strukturelle Ungleichgewicht der Beteiligten einer EGV, deren Rechtsfolgen und weitere Gründe erfordern ausgleichende Einschränkungen, um von einer EGV durch übereinstimmende Willenserklärungen ausgehen zu können. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus den Verfahrensgarantien des GG.

Die Entscheidungsfindung kann nicht dem Ermessen bürokratischer oder von den Bürokratien eingesetzter unternehmerischer Case Manager überlassen werden, sondern sie ist einem Verhandlungsprozeß von Gleichberechtigten zu überantworten.

Die EGV muss konkrete Bestimmungen über die individuellen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit für den Erwerbsfähigen enthalten, die vorher gemeinsam intensiv zu beraten und zu planen sind. Dies wiederum setzt u.a. die gemeinsame Feststellung des konkret-individuellen Bedarfs und der entsprechenden Eignung voraus.

Eine lt. EGV vorgesehene, aber nicht stattgefundene "Profilerstellung" führt insofern zum Wegfall der Grundlage der EGV. Die Auffassung, dass individuelle Regelungen im Zusammenhang mit dem Abschluß von EGV i.d.R. nicht erfolgen (können), ist nicht haltbar, erst recht dann nicht, wenn die EGV zu einem Zeitpunkt abgeschlossen wurde als der ASt den PAP noch gar nicht kennengelernt hat.

Eine EGV ist in sich widersprüchlich und unbestimmt, wenn bestimmt ist, dass Inhalte nach § 15 Abs. 1 als VA erlassen werden, da dies weder mit der Auffassung der ARGE

selbst noch mit dem Gesetz vereinbar ist. Die Pflichten der ARGE sind zu konkretisieren. Vereinbarungen, in denen lediglich die Pflichten des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen festgeschrieben werden, können das Ziel, ihm einen Fahrplan zur Wiedereingliederung aufzuzeigen, nicht erreichen.

Massenhaft standardisierte Grobraster sind untunlich, denn wenn bspw. in der EGV keine Bildungsmaßnahme vereinbart werden soll, sind Regelungen über die Folgen deren vorzeitiger Beendigung von vornherein aus.

Das Recht, mit einem Beistand erscheinen zu können, kann nicht dadurch umgangen werden, dass im Rahmen des Publikumsverkehrs nur Personen eine Einlaßgenehmigung erhalten, die eine Einladung haben.

Pflichten können nur begründet werden, wenn gültige und anwendbare Ermächtigungsgrundgrundlage besteht. Eine vor dem 31.7.06 begründete Pflicht, persönlich an jedem Werktag an seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt für den zuständigen Träger erreichbar zu sein oder sich nur nach Absprache und mit Zustimmung des pAp außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufzuhalten, ist rechtswidrig.

Eine geforderte Anzahl von 5 Bewerbungen mtl. ist jedoch verhältnis- und rechtmäßig. Gleiches gilt für die grundsätzliche Verpflichtung, zur Stellensuche das Internet, die Gelben Seiten und aktuelle Presse / Stellenanzeiger zu nutzen, denn dies sind allenfalls Ausführungen programmatischer Natur und enthalten keine konkret-individuellen Regelungen.

Beschluss SG Hamburg 8.5.07, S 12 AS 820/07 ER:

zu EGV:

Eine angebotene EGV ist rechtswidrig, wenn keine Vertragsverhandlungen geführt wurden. Die EGV ist ein unechter Austauschvertrag i. S. v. § 55 SGB X. Ein solcher Vertrag ist nur zulässig, wenn die Gegenleistung im Vertrag ausdrücklich für einen bestimmten Zweck vereinbart wird. Es ist danach zwingend erforderlich, dass der Zweck als einer der Vertragsinhalte festgelegt sein muss. Ausgehend von der in § 55 Abs. 1 SGB X verfolgten Zielsetzung durch die Benennung des Vertragszweckes, nämlich eine bessere Überprüfbarkeit der Zulässigkeitsvoraussetzungen zu gewährleisten und für eine höhere Transparenz zu sorgen, ist es folgerichtig, dass das konkret ermittelte Konzept, welches eingeschlagen werden soll, in der Vertragsurkunde als Regelungspunkt darzustellen ist. Dadurch kann u.a. sichergestellt werden, dass tatsächlich wie vom Gesetzgeber vorgesehen ein Vermittlungskonzept besteht, in das auch individuelle Gesichtspunkte einfließen. Der Gefahr, dass vom Ergebnis her durch die schematische Verwendung von Musterverträgen mit inhaltsleeren Verpflichtungserklärungen lediglich einseitig Eigenbemühungen aufgegeben werden, kann so wirksam begegnet werden. Da bereits der Nichtabschluss des Vertrages sanktioniert ist und zusätzlich die Nichtbefolgung von vereinbarten Regelungen, ist es dringend geboten, eine derartige Entwicklung zu verhindern. Mindestvoraussetzung in diesem Zusammenhang ist, dass erkennbar wird, ob ein konzeptioneller Hintergrund besteht bzw. welche Vermittlungsstrategie eingeschlagen wurde. Es kann auch ausreichend sein, dass sich der Vertragszweck im Wege der Vertragsauslegung

ermitteln lässt.

Rechtswidrigkeit besteht bspw. dann, wenn ein ASt in einem bestimmten Umfang Eigenbemühungen nachweisen soll und im Gegenzug eine nicht näher konkretisierte Trainingsmaßnahme angeboten wird. Was mit der Eingliederungsvereinbarung konkret und auf die individuelle Situation des Antragsstellers bezogen bezweckt werden soll ist daraus nicht erkennbar. Es reicht nicht aus, dass sich die Qualifikationsabsicht ggf. aus Beratungsvermerken ergibt. Die EGV soll aus sich heraus ein schlüssiges Vermittlungskonzept beinhalten, damit Transparenz und Rechtssicherheit gegeben ist sowie ggf. vor einem Neuabschluss eine Zielkontrolle erfolgen kann.

Ist die Gegenleistung des nicht bestimmt genug, fehlt es an der Ausgewogenheit von Leistung und Gegenleistung nicht gegeben und kann dies dazu führen, dass die Leistung des Hilfebedürftigen außer Verhältnis zu der Leistung steht, die die Behörde zu erbringen hat. Eine Bildungsmaßnahme muss zumindest ihrer Art nach beschrieben werden und einen zeitlichen Bezug aufweisen, andernfalls handelt es sich um eine unverbindliche Absicht - und Verpflichtungserklärung, was vor dem Hintergrund der konkret bezeichneten Leistung für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zur Unangemessenheit von Leistung und Gegenleistung führt.

Der Gesetzgeber hat bewusst die Formulierung "vereinbart" gewählt, um zu verdeutlichen, dass ein Vertragsschluss zwischen zwei gleichberechtigten Partnern und gerade keine einseitige Vorgabe durch den Leistungsträger erfolgen soll. Sofern die durch den faktischen Kontrahierungszwang begründete Machtposition so ausgenutzt wird, dass die Vorstellungen des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen inhaltlich unberücksichtigt bleiben und lediglich ein vorgefertigtes Angebot zur Unterschrift vorgelegt wird, wäre ein so zustande gekommener Vertrag als nichtig anzusehen. Es liegt dann ein Formenmissbrauch der Verwaltung vor, die faktisch in Form eines VA handelt und formal einen Vertrag schließt, was ohne Vorteile für den Hilfebedürftigen zu einer massiven Verschlechterung seiner Rechtsschutzmöglichkeiten führt. Nach weitergehender Auffassung, ist der Leistungsträger in Fällen, in denen keine Einigung erzielt werden kann, immer auf die Möglichkeit zu verweisen, einen entsprechenden VA zu erlassen. Eine Sanktionierung ist dann nur möglich, wenn der Abschluss generell verweigert wird.

Es geht nicht darum, ob der Nachweis von ... schriftlichen Bewerbungen monatlich zumutbar ist, sondern dass gemeinsam ein Konzept zur Eingliederung erarbeitet werden soll, da erfahrungsgemäß die Motivation und Mitwirkungsbereitschaft wesentlich höher ist, wenn der Betroffene sich einbringen kann und eine Selbstverpflichtung eingeht. Der Ast hat - so das Gericht - einen eigenen Vertragsentwurf ausgearbeitet, der von der Konzeption her der gesetzgeberischen Zielsetzung viel eher entspricht als das schematische Angebot des Leistungsträgers auch wenn dieser Entwurf einige nicht akzeptable Bedingungen enthält.

Das Ansinnen, eine Regelung über die Erstattung der Bewerbungskosten in den Vertrag aufzunehmen ist legitim und kann sogar im Einzelfall notwendig sein, wenn schriftliche Bewerbungen gefordert werden. Sofern dem Leistungsträger bezüglich seiner Leistung ein Nachbesserungsrecht zugestanden werden soll, kann das grundsätzlich auch dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen eingeräumt werden.

Auch wenn 15 Bewerbungen monatlich zumutbar seien sollten, ist es durchaus möglich im Einzelfall geringere Eigenbemühungen zu vereinbaren, wenn der Vertragspartner

hierfür gute Gründe benennen kann. So kann es wesentlich effektiver sein, sich zielgerichtet, individuell und passgenau zu bewerben als schematisch mit Standardanschreiben die aufgegebenen Bewerbungsbemühungen abzuwickeln. Es ist für das Gericht nicht nachvollziehbar, wieso die grundsätzliche Form einer EGV nicht verhandelbar sein soll.

Erst wenn hier der AS nach inhaltlichen Verhandlungen ein modifiziertes Vertragsangebot nicht annimmt, ist eine Sanktionierung möglich. Sofern aufgrund von Zeit- und Personalmangel Vertragsverhandlungen und eine Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten nicht möglich sein sollten, muss der Leistungsträger die Eigenbemühungen und ggf. angebotenen Maßnahmen durch VA aufgeben. Eine Sanktionierung ist nicht möglich, denn Grundlage hierfür ist, dass der Leistungsträger seinerseits die gesetzlichen Vorgaben beachtet.

ALG-II-Behörde muss Schriftwechsel belegen können

Arbeitsagenturen und Arbeitsgemeinschaften müssen Schriftwechsel mit Arbeitslosengeld-II-Empfängern lückenlos belegen können. Ist dies nicht der Fall, sind erteilte Bescheide unwirksam, wie das Sozialgericht Düsseldorf klarstellte

(Gerichtsbescheid vom 20. Juni 2006, AZ: S 35 AS 55/06).

Die Richter hatten über die Beschwerde eines Hilfeempfängers zu entscheiden, dessen Leistungen für Miete und Unterkunft von der zuständigen Behörde gekürzt worden waren. Während die Behörde behauptete, den Arbeitslosengeld-II-Empfänger über die bevorstehende Kürzung informiert zu haben und den Widerspruch gegen die Leistungskürzung zurück wies, gab der Beschwerdeführer an, er habe kein derartiges Schreiben erhalten.

Die Richter gaben dem Hilfeempfänger nach Einsicht seiner Akte Recht. So sei der Informationsbrief zwar in der Akte enthalten, das Feld "Abgesendet am..." aber nicht ausgefüllt worden. Zudem gebe es Anhaltspunkte dafür, dass es sich bei dem Brief in der Akte nicht um eine Aktenkopie, sondern das nie abgeschickte Original handle. Es sei daher davon auszugehen, dass der Hilfeempfänger vor der Leistungskürzung nicht dazu aufgefordert worden sei, sich um eine billigere Wohnung zu bemühen. Damit sei die Kürzung nicht zulässig. (ddp, Yahoo)

Beschluss LSG NRW 7.5.07, L 7 B 58/07 AS:

zu Rechtsbehelfsbelehrungen:

Der Ablauf einer Widerspruchsfrist wird dadurch verhindert, wenn die Rechtsbehelfsbelehrung unrichtig ist. Die Bezugnahme, dass der Widerspruch "bei der oben genannten Stelle" einzulegen sei, genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Denn es ist nicht eindeutig und zweifelsfrei zu erkennen, welche Stelle i.S.d. § 36 SGB X gemeint ist, wenn sich aus dem Wortlaut des Bescheides zwei Behörden ergeben, nämlich die ARGE und die BA. Diese Unbestimmtheit ist insbesondere deswegen nicht hinzunehmen, weil die Behörde nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung sicherstellen soll, dass der unvertretene Bürger auf den ersten Blick erkennt, wo er den Widerspruch einlegen muss. Denn auch im Prozessrecht gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG, so dass der Zugang für alle Recht Suchenden in gleicher Weise gewährleistet sein muss. Weit überwiegend teilen die

Behörden in der Rechtsbehelfsbelehrung die vollständige Anschrift der Widerspruchsbehörde mit, so dass es der Gleichbehandlungsgrundsatz gebietet, die Recht Suchenden aus dem Zuständigkeitsbereich des SGB II nicht schlechter zu stellen.

OVG Lüneburg 4 PA 101/07 vom 23.04.2007:

http://www.sozialticker.com/keine-gez-befreiung-fuer-alg-ii-und-zuschlag-nach-paragraf-24-sgb-ii_20070507.html

Keine Rundfunkgebührenbefreiung bei Gewährung eines Zuschlags nach § 24.

Verwaltungsgericht Berlin VG 27 A 25.07 und VG 27 A 126.06 vom 28.03.07

§ 6 Abs. 1 Nr. 3 RGebStV, § 24 SGB II

Urteil

Der Betrag des Arbeitslosengeldes II ohne Zuschlag bezeichnet das Existenzminimum, bei dem nach der Wertung des Gesetzgebers eine Gebührenpflicht für den Empfang von Rundfunk- und Fernsehsendungen nicht mehr zumutbar ist. Liegt der Zuschlag betragsmäßig unter der Rundfunkgebühr, wäre der Betroffene gezwungen, wegen der Rundfunkgebühr auf dieses Existenzminimum zurückzugreifen oder aber auf Rundfunk bzw. Fernsehen zu verzichten. Darin liegt eine Ungleichbehandlung und eine Verletzung des Grundrechts auf Informationsfreiheit. Zur Vermeidung einer Grundrechtsverletzung ist in diesen Fällen die Härtefallregelung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages anzuwenden, nach der bei Vorliegen einer besonderen Härte eine Rundfunkgebührenbefreiung zu erteilen ist.

Die 27. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin hatte heute in zwei Verfahren darüber zu entscheiden, ob Empfänger von Arbeitslosengeld II mit einem befristeten Zuschlag gemäß § 24 SGB II nach Bezug von Arbeitslosengeld die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht beanspruchen können.

Beide Kläger wurden von Arbeitslosengeld (I) zu Arbeitslosengeld II herabgestuft. Während des ersten Jahres nach der Herabstufung bezogen sie einen Zuschlag nach § 24 SGB II. Die Höhe des Zuschlags unterschritt die Höhe der Rundfunkgebühren. Anspruch auf Gebührenbefreiung haben sie nach dem Wortlaut des § 6 Abs. 1 Nr. 3 RGebStV aber nicht. Denn danach sind Empfänger von Arbeitslosengeld II nur dann gebührenbefreit, wenn sie keinen Zuschlag nach § 24 SGB II erhalten.

Das Gericht hat in den beiden Verfahren den Klagen stattgegeben und den RBB dazu verpflichtet, die Kläger, bei denen die Höhe des monatlichen Zuschlags den Monatsbetrag der Rundfunkgebühr nicht erreichte, von den Rundfunkgebühren zu befreien. Zur Begründung hat es ausgeführt:

Die vorliegende gesetzliche Regelung, nach der Empfänger von Arbeitslosengeld II mit Zuschlag, ungeachtet der Höhe des Zuschlages, generell zur Zahlung von Rundfunkgebühren verpflichtet seien, unterliege jedenfalls dann verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn der Betrag des Zuschlags die Höhe der Rundfunkgebühr nicht erreiche.

Denn der Betrag des Arbeitslosengeldes II ohne Zuschlag bezeichne das Existenzminimum, bei dem nach der Wertung des Gesetzgebers eine Gebührenpflicht für den Empfang von Rundfunk- und Fernsehsendungen nicht mehr zumutbar sei. Liege der Zuschlag betragsmäßig unter der Rundfunkgebühr, wäre der Betroffene gezwungen, wegen der Rundfunkgebühr auf dieses Existenzminimum zurückzugreifen oder aber auf Rundfunk bzw. Fernsehen zu verzichten.

Darin liege eine Ungleichbehandlung und eine Verletzung des Grundrechts auf Informationsfreiheit. Zur Vermeidung einer Grundrechtsverletzung sei in diesen Fällen die Härtefallregelung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages anzuwenden, nach der bei Vorliegen einer besonderen Härte eine Rundfunkgebührenbefreiung zu erteilen sei.

Eine Entscheidung des VG Berlin besagt das Gegenteil, jedenfalls dann, wenn der Zuschlag geringer als die Gebühr ist.

SG Hamburg S 12 8201/07 ER vom 23.04.2007

zur Eingliederungsvereinbarung

Bei der Eingliederungsvereinbarung gem. § 15 Abs. 1 SGB II handelt es sich nach herrschender Meinung um einen öffentlich - rechtlichen Vertrag. Regelungsgegenstand sind die sich aus dem SGB II ergebenden (öffentlichen) Rechte und Pflichten. (Berlit in LPK - SGB II, 2.Aufl., § 15 Rn. 8; Fuchsloch in Gagel, SGB II, § 15 Rn.21; Löns in Löns/Terold? Tews, SGB II, § 15 Rn.2; Müller in Hauck/Inoftz, SGB II, § 15 Rn. 11; Rixen in Eicher/ Spellbrink, SGB II, § 15 Rn.2). Die Eingliederungsvereinbarung ist ein unechter Austauschvertrag i. S. v. § 55 Sozialgesetzbuch- Zehntes Buch (SGB X). Danach verpflichtet sich der Vertragspartner der Behörde zu einer Gegenleistung. Diese Gegenleistung muss zu einem bestimmten Zweck vereinbart werden und der Behörde zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dienen.

Gern. § 55 Abs. 1 SGB X ist ein Vertrag nur zulässig, wenn die Gegenleistung im Vertrag ausdrücklich für einen bestimmten Zweck vereinbart wird. Es ist danach zwingend erforderlich, dass der Zweck als einer der Vertragsinhalte festgelegt sein muss (§ 55 Abs. 1 Satz 1 SGB X). Ausgehend von der in § 55 Abs. 1 SGB X verfolgten Zielsetzung durch die Benennung des Vertragszweckes, nämlich eine bessere Überprüfbarkeit der Zulässigkeitsvoraussetzungen zu gewährleisten und für eine höhere Transparenz zu sorgen, ist es folgerichtig, dass das konkret ermittelte Konzept, welches eingeschlagen werden soll, in der Vertragsurkunde als Regelungspunkt darzustellen ist. Dadurch kann u.a. sichergestellt werden, dass tatsächlich wie vom Gesetzgeber vorgesehen ein Vermittlungskonzept besteht, in das auch individuelle Gesichtspunkte einfließen. Der Gefahr, dass vom Ergebnis her durch die schematische Verwendung von Musterverträgen mit inhaltsleeren Verpflichtungserklärungen lediglich einseitig Eigenbemühungen aufgegeben werden, kann so wirksam begegnet werden.

Sind zwischen dem Antragsteller und dem Leistungsträger keine Vertragsverhandlungen geführt worden, ist eine Sanktionierung des Antragstellers rechtswidrig, denn der Gesetzgeber hat bewusst die Formulierung „vereinbart“ gewählt, um zu verdeutlichen, dass ein Vertragsschluss zwischen zwei gleichberechtigten Partnern und gerade keine einseitige Vorgabe durch den Leistungsträger erfolgen soll (BT - Drs. 1511749 S. 32).

Zitat:

S 12 820107 ER

Sozialgericht Hamburg

Beschluss

-

in dem Rechtsstreit

Herr XXXXXXX Hamburg,

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte XXXXXX Hamburg,

gegen

Hamburger Arbeitsgemeinschaft SGB 11, Wiesendamm 26, 22305 Hamburg,

- Antragsgegnerin -

hat die Kammer 12 des Sozialgerichts Hamburg am 23. April 2007 durch

den Richter am Sozialgericht Sonnhoff

beschlossen:

1. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid vom 2.4.2007 wird angeordnet.

2. Die Antragsgegnerin trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers.

Gründe I

Der Antragssteller wendet sich gegen die Absenkung des Arbeitslosengeldes II wegen der Weigerung, eine ihm angebotene Eingliederungsvereinbarung abzuschließen.

Der am XXXX geborene Antragssteller absolvierte in der Zeit vom 1.8.2001 bis 10.6.2004 eine Ausbildung zum Bürokaufmann. Nach einer kurzen Zeit der Arbeitslosigkeit arbeitete er bei verschiedenen Arbeitgebern im Ausbildungsberuf (bis 29.7.2005). Im Anschluss an seine letzte Tätigkeit bezog er Arbeitslosengeld bis zur Erschöpfung des Anspruchs am 8.9.2006. In der Zeit vom 5.10.2006 bis 17.2.2007 folgte eine befristete Tätigkeit als Kurierfahrer bei der Deutschen Post! DHL.

Am 19.2.2007 stellte der Antragssteller einen Antrag auf Gewährung von Arbeitslosengeld II. Im Rahmen der Antragsstellung und persönlichen Vorsprache erfolgte eine Aktualisierung der Profilingdaten, die vermutlich bei der Arbeitslosmeldung 2004 (oder 2005?) erfasst worden sind. Dem Antragssteller wurde eine Eingliederungsvereinbarung folgenden Inhalts angeboten:

1. Leistungen Jobcenter Angebot einer Trainingsmaßnahme

Kommt der zuständige Träger seinen in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten nicht nach, ist ihm innerhalb einer Frist von einer Woche das Recht zur Nacherfüllung einzuräumen. Ist eine Nachbesserung tatsächlich nicht möglich, muss er folgende Ersatzmaßnahme anbieten: entfällt.

2. Bemühungen XXXXX

XXXXX verpflichtet sich, Ortsabwesenheit vorher mit dem persönlichen Ansprechpartner abzustimmen, alle Möglichkeiten zu nutzen, um den eigenen Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten und an allen Maßnahmen zur Eingliederung mitzuwirken, insbesondere: Erstellung von mindestens 15 schriftlichen Bewerbungen monatlich.

Dem Antragssteller wurde auf Verlangen eine Bedenkfrist eingeräumt. Zum Folgetermin am 23.3.2007 brachte er einen eigenen Entwurf für eine Eingliederungsvereinbarung mit.

Dieser enthielt u.a. Regelungen über die Erstattung von Bewerbungskosten, Schadensersatz bei Abbruch einer Bildungsmaßnahme und die Rechtsfolgen bei Nichterfüllung.

Des Weiteren hätte sich der Antragssteller zu 12 Bewerbungen innerhalb von drei Monaten bei Einräumung einer Nachbesserungsmöglichkeit binnen vier Wochen verpflichtet. Der Leistungsträger sollte im Gegenzug monatlich mindestens 4 geeignete Vermittlungsvorschläge unterbreiten. Es wird im Übrigen Bezug genommen auf den Entwurf des Antragsstellers, datiert auf den 1.4.2007 (wohl beabsichtigter Beginn der Eingliederungsvereinbarung), Blatt 19 und 20 der Prozessakte.

Laut Beratungsvermerk vom 23.3.2007 ist für den zuständigen Fallmanager die grundsätzliche Form der EV „nicht verhandelbar“. Die geforderten Eigenbemühungen seien zumutbar. Der Antragsteller wird ausdrücklich auf eine drohende Leistungsabsenkung hingewiesen. Mit Schreiben vom 23.3.2007 erfolgte eine schriftliche Anhörung. Der Antragssteller wies im Schreiben vom 27.3.2007 darauf hin, dass keine Verhandlungen stattgefunden hätten und die ihm angebotene Vereinbarung aus verschiedenen Gründen rechtswidrig sei.

Mit Bescheid vom 2.4.2007 beschränkte die Antragsgegnerin für die Zeit vom 1.5.2007 bis 31.7.2007 das Arbeitslosengeld II auf die Leistungen der Unterkunft. Hiergegen erhob der Antragssteller am 5.4.2007 Widerspruch.

Am 13.5.2007 hat der Antragssteller einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen den Absenkungsbescheid vom 2.4.2007 gestellt. Er ist der Ansicht, dass das notwendige Profiling nicht durchgeführt worden und mangels inhaltlicher Vertragsverhandlungen eine Leistungsabsenkung rechtswidrig sei.

Die Antragsgegnerin verweist auf die Aktualisierung der Daten anlässlich des Gesprächs am 19.2.2007 und trägt vor, dass die geplante Trainingsmaßnahme auf einer individuellen Analyse des Ausbildungs- und Kenntnisanstandes des Antragstellers beruhe. Es sei häufig nicht praktikabel, die geplanten Maßnahmen dezidiert aufzuführen. Es sei beabsichtigt gewesen eine sprachliche Weiterbildung durchzuführen, um die Englischkenntnisse des Antragstellers zu verbessern. Die geforderten Eigenbemühungen seien zumutbar.

Gründe II

Der zulässige Antrag ist begründet.

Gemäß § 86 b Abs. 1 Satz 1 Nr. i Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag in den Fällen, in denen der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Der Widerspruch gegen einen Absenkungsbescheid hat gem. § 86 a Abs. 2 Nr. 4 SGG i.V.m. § 39 Nr. 1 Sozialgesetzbuch ? Zweites Buch (SGB 11) keine aufschiebende Wirkung.

Voraussetzung für die Anordnung der aufschiebenden Wirkung durch das Gericht ist, dass das Interesse des einzelnen an der aufschiebenden Wirkung gegenüber dem öffentlichen Interesse am Vollzug des Bescheides überwiegt. Dies ist dann der Fall, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen oder wenn die Vollziehung für den Adressaten eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte. Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes bestehen dann, wenn der Erfolg des Rechtsbehelfs wahrscheinlicher ist als der Misserfolg. Das ist vorliegend der Fall, da sich der angegriffene Bescheid vom 2.4.2007 nach der im Eilverfahren gebotenen Überprüfung als rechtswidrig erweist.

Gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a SGB 11 in Verbindung mit § 31 Abs. 5 SGB 11 wird das Arbeitslosengeld 11 bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die das 15. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, bereits in der ersten Stufe auf die Leistungen der Unterkunft beschränkt, wenn diese sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigern, eine angebotene Eingliederungsvereinbarung abzuschließen.

Die angebotene Eingliederungsvereinbarung war rechtswidrig und es wurden keine Vertragsverhandlungen geführt. Bei der Eingliederungsvereinbarung gem. § 15 Abs. 1 SGB II handelt es sich nach herrschender Meinung um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag. Regelungsgegenstand sind die sich aus dem SGB 11 ergebenden (öffentlichen) Rechte und Pflichten. (Beritt in LPK ? SGB 11, 2.Aufl., § 15 Rn. 8; Fuchsloch in Gagel, SGB 11, § 15 Rn.21; Löns in Löns/Terold/Tews, SGB 11, § 15 Rn.2; Müller in Hauck/Inoftz, SGB II, § 15 Rn. 11; Rixen in Eicherl/Spellbrink, SGB 11, § 15 Rn.2). Die Eingliederungsvereinbarung ist ein unechter Austauschvertrag i. S. v. § 55 Sozialgesetzbuch ? Zehntes Buch (SGB X). Danach verpflichtet sich der Vertragspartner der Behörde zu einer Gegenleistung. Diese Gegenleistung

muss zu einem bestimmten Zweck vereinbart werden und der Behörde zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dienen.

Vorliegend mangelt es bereits an der Nennung eines Vertragszwecks. Gern. § 55 Abs. 1 SGB X ist ein Vertrag nur zulässig, wenn die Gegenleistung im Vertrag ausdrücklich für einen bestimmten Zweck vereinbart wird. Es ist danach zwingend erforderlich, dass der Zweck als einer der Vertragsinhalte festgelegt sein muss (§ 55 Abs. 1 Satz 1 SGB X). Ausgehend von der in § 55 Abs. 1 SGB X verfolgten Zielsetzung durch die Benennung des Vertragszweckes, nämlich eine bessere Überprüfbarkeit der Zulässigkeitsvoraussetzungen zu gewährleisten und für eine höhere Transparenz zu sorgen, ist es folgerichtig, dass das konkret ermittelte Konzept, welches eingeschlagen werden soll, in der Vertragsurkunde als Regelungspunkt darzustellen ist. Dadurch kann u.a. sichergestellt werden, dass tatsächlich wie vom Gesetzgeber vorgesehen ein Vermittlungskonzept besteht, in das auch individuelle Gesichtspunkte einfließen. Der Gefahr, dass vom Ergebnis her durch die schematische Verwendung von Musterverträgen mit inhaltsleeren Verpflichtungserklärungen lediglich einseitig Eigenbemühungen aufgegeben werden, kann so wirksam begegnet werden. Da bereits der Nichtabschluss des Vertrages sanktioniert ist und zusätzlich die Nichtbefolgung von vereinbarten Regelungen, ist es dringend geboten, eine derartige Entwicklung zu verhindern (vgl. Sonnhoff in jurisPK, SGB 11, § 15 Rn. 53). Mindestvoraussetzung in diesem Zusammenhang ist, dass erkennbar wird, ob ein konzeptioneller Hintergrund besteht bzw. welche Vermittlungsstrategie eingeschlagen wurde (Berlit in LPK ? SGB II, z. Aufl., § 15 Rn. 23). Es kann auch ausreichend sein, dass sich der Vertragszweck im Wege der Vertragsauslegung ermitteln lässt. Das ist bereits vorliegend nicht möglich. Der Antragsteller soll in einem bestimmten Umfang Eigenbemühungen nachweisen, im Gegenzug wird ihm eine nicht näher konkretisierte Trainingsmaßnahme angeboten. Was mit der Eingliederungsvereinbarung konkret und auf die individuelle Situation des Antragsstellers bezogen bezweckt werden soll ist aus dem Vertragsentwurf nicht erkennbar. In diesem Zusammenhang reicht es nicht aus, dass sich die Qualifikationsabsicht ggf. aus Beratungsvermerken ergibt. Die Eingliederungsvereinbarung soll aus sich heraus ein schlüssiges Vermittlungskonzept beinhalten, damit Transparenz und Rechtssicherheit gegeben ist sowie ggf. vor einem Neuabschluss eine Zielkontrolle erfolgen kann.

Die Gegenleistung des Leistungsträgers ist unabhängig von einem ordnungsgemäßen Profiling ebenfalls nicht bestimmt genug, weshalb das Vertragsangebot rechtswidrig ist (s.a. SG Berlin v. 12.5.2006 ? S 37 AS 11713105 in juris). In einem solchen Fall ist die Ausgewogenheit von Leistung und Gegenleistung nicht gegeben, bei Betrachtung des Gesamtvorganges steht die Leistung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen außer Verhältnis zu der Leistung, die die Behörde zu erbringen hat. Sie beschränkt sich vorliegend in dem völlig pauschalen Angebot einer Trainingsmaßnahme. Zwar ist der Antragsgegnerin darin zuzustimmen, dass die konkrete Darstellung der Maßnahme nach Zeit und Ort häufig nicht praktikabel ist und daher auch allgemein gehaltene Formulierungen möglich sein müssen. Dennoch muss die Bildungsmaßnahme zumindest ihrer Art nach beschrieben werden und einen

zeitlichen Bezug aufweisen, andernfalls handelt es sich um eine unverbindliche Absicht ? und Verpflichtungserklärung, was vor dem Hintergrund der konkret bezeichneten Leistung für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zur Unangemessenheit von Leistung und Gegenleistung führt.

Schließlich ist eine Sanktionierung des Verhaltens des Antragsstellers schon deswegen nicht möglich, weil keine Vertragsverhandlungen geführt worden sind. Der Gesetzgeber hat bewusst die Formulierung „vereinbart“ gewählt, um zu verdeutlichen, dass ein Vertragsschluss zwischen zwei gleichberechtigten Partnern und gerade keine einseitige Vorgabe durch den Leistungsträger erfolgen soll (BT ? Drs. 1511749 S. 32). Sofern die durch den faktischen Kontrahierungszwang begründete Machtposition so ausgenutzt wird, dass die Vorstellungen des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen inhaltlich unberücksichtigt bleiben und lediglich ein vorgefertigtes Angebot zur Unterschrift vorgelegt wird, wäre ein so zustande gekommener Vertrag als nichtig anzusehen (Berlit in LPK ? SGB 11, z. Aufl., § 15 Rn.17f. und 32; Sonnhoff in judsPK, SGB 11, § 15 Rn.105 f.). Es liegt dann ein Formenmissbrauch der Verwaltung vor, die faktisch in Form eines Verwaltungsaktes handelt und formal einen Vertrag schließt, was ohne Vorteile für den Hilfebedürftigen zu einer massiven Verschlechterung seiner Rechtsschutzmöglichkeiten führt. Nach weitergehender Auffassung, ist der Leistungsträger in Fällen, in denen keine Einigung erzielt werden kann, immer auf die Möglichkeit zu verweisen, einen entsprechenden Verwaltungsakt zu erlassen (Berlit in LPK ?SGB II, z. Aufl., § 31 Rn. 14; Müller in Hauck/ Noftz, SGB II, § 15 Rn. 21). Eine Sanktionierung ist dann nur möglich, wenn der Abschluss generell verweigert wird.

Die Antragsgegnerin hat den Inhalt des Vertrages einseitig vorgeben und sich in keiner Weise auf inhaltliche Verhandlungen eingelassen. Das entspricht nicht ansatzweise der gesetzlichen Konzeption und den Vorstellungen des Gesetzgebers. Die Antragsgegnerin verkennet, dass es nicht primär darum geht, ob der Nachweis von 15 schriftlichen Bewerbungen monatlich zumutbar ist, sondern dass gemeinsam ein Konzept zur Eingliederung erarbeitet werden soll, da erfahrungsgemäß die Motivation und Mitwirkungsbereitschaft wesentlich höher ist, wenn der Betroffene sich einbringen kann und eine Selbstverpflichtung eingeht. Der Antragssteller hat in diesem Sinne einen eigenen Vertragsentwurf ausgearbeitet, der von der Konzeption her der gesetzgeberischen Zielsetzung viel eher entspricht als das schematische Angebot des Leistungsträgers. Auch wenn der Entwurf des Antragsstellers sicherlich einige für die Antragsgegnerin nicht akzeptable Bedingungen enthält, wie zum Beispiel die geringe Anzahl von 12 Eigenbemühungen in drei Monaten, so handelt es sich um eine brauchbare Basis für inhaltliche Verhandlungen. Das Ansinnen des Antragsstellers, eine Regelung über die Erstattung der Bewerbungskosten in den Vertrag aufzunehmen ist durchaus legitim und kann sogar im Einzelfall (bei offensichtlicher finanzieller Überforderung) notwendig sein, wenn schriftliche Bewerbungen gefordert werden. Sofern dem Leistungsträger bezüglich seiner Leistung ein Nachbesserungsrecht zugestanden werden soll, kann das grundsätzlich auch dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen eingeräumt werden. Auch wenn 15 Bewerbungen monatlich zumutbar seien sollten, ist es durchaus möglich im Einzelfall geringere Eigenbemühungen zu vereinbaren, wenn der Vertragspartner hierfür gute Gründe benennen kann. So kann es wesentlich

effektiver sein, sich zielgerichtet, individuell und passgenau zu bewerben als schematisch mit Standardanschreiben die aufgegebenen Bewerbungsbemühungen abzarbeiten. Es ist für das Gericht nicht nachvollziehbar, wieso die grundsätzliche Form der Eingliederungsvereinbarung nicht verhandelbar gewesen sein soll. Erst wenn der Antragssteller nach inhaltlichen Verhandlungen ein modifiziertes Vertragsangebot nicht annimmt, ist eine Sanktionierung nach der hier vertretenen Auffassung möglich. Sofern nun aufgrund von Zeit und Personalmangel Vertragsverhandlungen und eine Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten nicht möglich sein sollten, muss der Leistungsträger die Eigenbemühungen und ggf. angebotenen Maßnahmen durch Verwaltungsakt aufgeben. Eine Sanktionierung über § 31 Abs. 1 Nr. 1a SGB 11 ist nicht möglich, denn Grundlage hierfür ist, dass der Leistungsträger seinerseits die gesetzlichen Vorgaben beachtet

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Sozialgerichtsgesetz.

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig.

Sie ist binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Sozialgericht Hamburg, Kapstadtring 1, 22297 Hamburg, oder schriftlich bei der Gemeinsamen Annahmestelle für das Landgericht Hamburg, das Amtsgericht Hamburg und weitere Behörden, Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg, einzulegen

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Hamburg, Kapstadtring 1, 22297 Hamburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

gez. Sonnhoff
Vorsitzender

Beschluss SG Hamburg 23.4.07, S 12 820107 ER:

<http://www.sozialticker.com/forum/viewtopic.php?t=7448>

zu Sanktionen, Inhalt einer EGV:

Bei der EGV handelt es sich nach h.M. um einen ö.-r. Vertrag. Sie ist ein unechter Austauschvertrag i. S. v. § 55 SGB X. Danach verpflichtet sich der Vertragspartner der Behörde zu einer Gegenleistung. Diese Gegenleistung muss zu einem bestimmten Zweck vereinbart werden und der Behörde zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dienen.

Erforderlich ist mithin die Nennung eines Vertragszwecks. Gern. § 55 Abs. 1 SGB X ist ein Vertrag nur zulässig, wenn die Gegenleistung im Vertrag ausdrücklich für einen bestimmten Zweck vereinbart wird. Es ist danach zwingend erforderlich, dass der Zweck als einer der Vertragsinhalte festgelegt sein muss. Ausgehend von der in § 55

Abs. 1 SGB X verfolgten Zielsetzung durch die Benennung des Vertragszweckes, nämlich eine bessere Überprüfbarkeit der Zulässigkeitsvoraussetzungen zu gewährleisten und für eine höhere Transparenz zu sorgen, ist es folgerichtig, dass das konkret ermittelte Konzept, welches eingeschlagen werden soll, in der Vertragsurkunde als Regelungspunkt darzustellen ist. Dadurch kann u.a. sichergestellt werden, dass tatsächlich wie vom Gesetzgeber vorgesehen ein Vermittlungskonzept besteht, in das auch individuelle Gesichtspunkte einfließen. Der Gefahr, dass vom Ergebnis her durch die schematische Verwendung von Musterverträgen mit inhaltsleeren Verpflichtungserklärungen lediglich einseitig Eigenbemühungen aufgegeben werden, kann so wirksam begegnet werden. Da bereits der Nichtabschluss des Vertrages sanktioniert ist und zusätzlich die Nichtbefolgung von vereinbarten Regelungen, ist es dringend geboten, eine derartige Entwicklung zu verhindern. Mindestvoraussetzung in diesem Zusammenhang ist, dass erkennbar wird, ob ein konzeptioneller Hintergrund besteht bzw. welche Vermittlungsstrategie eingeschlagen wurde.

Es kann auch ausreichend sein, dass sich der Vertragszweck im Wege der Vertragsauslegung ermitteln lässt. Dies ist aber bspw. dann nicht möglich, wenn der ASt in einem bestimmten Umfang Eigenbemühungen nachweisen soll und ihm im Gegenzug wird ihm eine nicht näher konkretisierte Trainingsmaßnahme angeboten wird. Was mit der EGV konkret und auf die individuelle Situation des ASt bezogen bezweckt werden soll ist aus einem solchen Vertragsentwurf nicht erkennbar. Es reicht es nicht aus, dass sich die Qualifikationsabsicht ggf. aus Beratungsvermerken ergibt. Die EGV soll aus sich heraus ein schlüssiges Vermittlungskonzept beinhalten, damit Transparenz und Rechtssicherheit gegeben ist sowie ggf. vor einem Neuabschluss eine Zielkontrolle erfolgen kann.

Die o.a. Gegenleistung ist unabhängig von einem ordnungsgemäßen Profiling ebenfalls nicht bestimmt genug, weshalb das Vertragsangebot rechtswidrig ist. In einem solchen Fall ist die Ausgewogenheit von Leistung und Gegenleistung nicht gegeben, bei Betrachtung des Gesamtvorganges steht die Leistung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen außer Verhältnis zu der Leistung, die die Behörde zu erbringen hat. Zwar ist die konkrete Darstellung der Maßnahme nach Zeit und Ort häufig nicht praktikabel, so dass daher auch allgemein gehaltene Formulierungen möglich sein müssen. Dennoch muss die Bildungsmaßnahme zumindest ihrer Art nach beschrieben werden und einen zeitlichen Bezug aufweisen, andernfalls handelt es sich um eine unverbindliche Absichts- und Verpflichtungserklärung, was vor dem Hintergrund der konkret bezeichneten Leistung für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zur Unangemessenheit von Leistung und Gegenleistung führt.

Schließlich ist eine Sanktionierung des Verhaltens bereits dann nicht möglich, weil keine Vertragsverhandlungen geführt worden sind. Der Gesetzgeber hat bewusst die Formulierung "vereinbart" gewählt, um zu verdeutlichen, dass ein Vertragsschluss zwischen zwei gleichberechtigten Partnern und gerade keine einseitige Vorgabe durch den Leistungsträger erfolgen soll. Sofern die durch den faktischen Kontrahierungszwang begründete Machtposition so ausgenutzt wird, dass die Vorstellungen des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen inhaltlich unberücksichtigt bleiben und lediglich ein vorgefertigtes Angebot zur Unterschrift vorgelegt wird, wäre ein so zustande gekommener Vertrag als nichtig anzusehen. Es liegt dann ein Formenmissbrauch der Verwaltung vor, die faktisch in Form eines VA handelt und formal einen Vertrag schließt, was ohne Vorteile für den Hilfebedürftigen zu einer massiven Verschlechterung seiner Rechtsschutzmöglichkeiten führt.

Eine einseitige Vorgabe des Vertragsinhalts entspricht nicht ansatzweise der gesetzlichen Konzeption und den Vorstellungen des Gesetzgebers. Es geht hier nicht primär darum geht, ob der Nachweis von 15 schriftlichen Bewerbungen monatlich zumutbar ist, sondern dass gemeinsam ein Konzept zur Eingliederung erarbeitet werden soll, da erfahrungsgemäß die Motivation und Mitwirkungsbereitschaft wesentlich höher ist, wenn der Betroffene sich einbringen kann und eine Selbstverpflichtung eingeht.

Der ASt hat einen eigenen Vertragsentwurf ausgearbeitet, der von der Konzeption her der gesetzgeberischen Zielsetzung viel eher entspricht als das schematische Angebot des Leistungsträgers. Auch wenn der Entwurf des ASt einige für die Antragsgegnerin nicht akzeptable Bedingungen enthält, so handelt es sich um eine brauchbare Basis für inhaltliche Verhandlungen.

Das Ansinnen, eine Regelung z.B. über die Erstattung der Bewerbungskosten in den Vertrag aufzunehmen ist durchaus legitim und kann sogar im Einzelfall (bei offensichtlicher finanzieller Überforderung) notwendig sein, wenn schriftliche Bewerbungen gefordert werden. Sofern dem Leistungsträger bezüglich seiner Leistung ein Nachbesserungsrecht zugestanden werden soll, kann das grundsätzlich auch dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen eingeräumt werden.

Auch wenn 15 Bewerbungen monatlich zumutbar seien sollten, ist es durchaus möglich, im Einzelfall geringere Eigenbemühungen zu vereinbaren, wenn der Vertragspartner hierfür gute Gründe benennen kann. So kann es wesentlich effektiver sein, sich zielgerichtet, individuell und passgenau zu bewerben als schematisch mit Standardanschreiben die aufgegebenen Bewerbungsbemühungen abzuarbeiten. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso die grundsätzliche Form der EGV nicht verhandelbar sein sollte. Erst wenn ein ASt nach inhaltlichen Verhandlungen ein modifiziertes Vertragsangebot nicht annimmt, ist eine Sanktionierung möglich.

Sofern aufgrund von Zeit- und Personalmangel Vertragsverhandlungen und eine Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten nicht möglich sein sollten, muss der Leistungsträger die Eigenbemühungen und ggf. angebotenen Maßnahmen durch VA aufgeben. Eine Sanktionierung über § 31 Abs. 1 Nr. 1a ist nicht möglich, denn Grundlage hierfür ist, dass der Leistungsträger seinerseits die gesetzlichen Vorgaben beachtet.

Beschluss SG Leipzig 29.12.06, S 9 AS 2113/06 ER:

zu Sanktionen, EGV:

Die Erfüllung der in einer EGV festgelegten Pflicht, bei einem Maßnahmeträger einen Gesprächstermin zu vereinbaren, muss präzise gefasst sein. Der Hinweis "schnellstmöglich" ist in Anbetracht einer drohenden Sanktion zu ungenau und zu unbestimmt. Wenn es in der EGV heißt, die Ast müsse auf Vermittlungsvorschläge innerhalb von 5 Werktagen reagieren, aber anhand der Akten nicht festgestellt werden kann, ob es sich um einen solchen Vermittlungsvorschlag gehandelt hat, ist dies ebenfalls unpräzise

Wird später eine andere Maßnahme durchgeführt, ist festzustellen, ob die Voraussetzungen des § 31 Abs. 6 Satz 3 vorliegen, ob also im Rahmen des Ermessens

der Wegfall der RL auf 6 Wochen verkürzt werden kann. Hier wurde dieser Umstand lediglich im Rahmen der Prüfung eines wichtigen Grundes gewürdigt.

Die Voraussetzungen des § 31 sind nur dann erfüllt, wenn der Betroffene vorsätzlich gehandelt hat. Grobe Fahrlässigkeit oder Fahrlässigkeit reichen hierfür nicht aus.